

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Maike Wegner

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

Beratung:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung

In der Gemeinde Müssen wurde 2008 ein Einfamilienhaus neu errichtet. Das Grundstück, auf dem das Haus errichtet wurde, ist aus einem bereits angeschlossenen Grundstück hervorgegangen. Für den Anschluss des neuen Grundstückes an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde musste ein Grundstücksanschluss hergestellt werden. Für die Herstellung des Anschlusses sind Kosten von 8.485,89 Euro angefallen.

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.12.1994 sieht für zusätzliche Grundstücksanschlüsse in § 10 eine Erstattung der Kosten in tatsächlicher Höhe vor. Voraussetzung für diese Satzungsregelung ist jedoch, dass lediglich der **erste** Grundstücksanschluss Bestandteil der Abwasseranlage ist.

Die Bestandteile der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Müssen sind in § 1 Abs. 5 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Müssen geregelt. Danach gehören zu den Abwasseranlagen auch die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Eine Differenzierung zwischen dem ersten und weiteren Grundstücksanschlüssen wurde nicht vorgenommen.

Die Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden über Beiträge finanziert, d.h. **alle** Grundstücksanschlüsse werden nach der derzeitigen Satzungsregelung vollständig über Beiträge finanziert. Die Kosten der Grundstücksanschlüsse fließen bei dieser Regelung vollständig in die Beitragskalkulation ein. Eine zusätzliche Finanzierung über Kostenerstattungen ist dann nicht mehr möglich. Dies hat zur Folge, dass die Anwendung der Regelung des § 10 Beitrags- und Gebührensatzung rechtswidrig ist, da es zu einer Doppelfinanzierung kommen würde.

Die Erhebung einer Kostenerstattung wäre nach der derzeitigen Satzungsregelung rechtswidrig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Änderungssatzung rückwirkend

in Kraft zu setzen, so dass die Erhebung einer Kostenerstattung rechtmäßig wäre.

Sofern die Gemeinde beabsichtigt, für die Herstellung von zusätzlichen nachträglich hergestellten Grundstücksanschlüssen die Kosten in tatsächlicher Höhe zu von dem Grundstückseigentümer zu fordern, muss die Satzung über die Abwasserbeseitigung wie folgt geändert werden:

Zu den Abwasseranlagen gehören auch:

a) Der jeweils erste Grundstücksanschluss vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze; zusätzlich, nachträglich hergestellte Grundstücksanschlüsse sind nicht Bestandteil der Abwasseranlagen,

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung wie aus der Anlage zur Niederschrift ersichtlich.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der GemeindevertreterInnen:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende GemeindevertreterInnen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Abstimmung:

Ja: 0

Nein: 0

Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.